

## **SARS-CoV-2**

### **Informationsblatt für abgesonderte Bürgerinnen und Bürger**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

entsprechend der uns vorliegenden Informationen hatten Sie in den letzten Tagen einen „engen Kontakt“ zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Erreger infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Person. Die Definition des Begriffs „enge Kontaktperson (oder häufig auch Kontaktperson Grad 1 mit „höherem Infektionsrisiko“) erfolgt in der jeweils aktuellen Fassung bundesweit durch das Robert Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich auch telefonisch über den Informationsdienst des Gesundheitsamts beim Landratsamt Emmendingen unter Tel.: 07641 451-2222 informieren.

Sogenannte „enge Kontaktpersonen“, die gesund bzw. symptomfrei sind, müssen sich für die Dauer von 14 Tagen (gerechnet nach dem letzten Kontakt zum Infizierten) in häusliche Absonderung (auch: Quarantäne) begeben. Sollten in dieser Zeit grippeartige Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, Husten oder Atemnot auftreten, muss der jeweilige Hausarzt oder der ärztliche Notdienst umgehend telefonisch informiert werden. Bitte gehen Sie nicht ohne vorherige telefonische Absprache in eine Arztpraxis oder gar ein Krankenhaus!

#### **Folgende Regelungen gelten in den 14 Tagen nach diesen Kontakten für abgesonderte Personen ohne Symptome:**

Möglichst vollständige Reduktion der Kontakte zu den anderen im Haushalt lebenden Personen im Sinne einer häuslichen Absonderung und Isolierung.

Private oder berufliche persönliche Kontakte außerhalb des Haushalts wie beispielsweise eigene Einkäufe etc. sind in der Zeit der Absonderung nicht erlaubt.

Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Hustenetikette.

Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall auf folgende Weise:

Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst. Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Ein Muster findet sich auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

Entsprechend der Teststrategie Baden-Württemberg sollen enge Kontaktpersonen frühestens 3 Tage nach erstem Kontakt zum bestätigten Fall einmalig getestet werden. Dies kann beim behandelnden Arzt oder durch den Arzt oder das durch das Gesundheitsamt durch Anmeldung in der „Corona-Ambulanz“ erfolgen. Bei positivem Testergebnis erfolgt die weitere medizinische Betreuung entsprechend des Gesundheitszustandes.

Bei negativem Ergebnis muss die häusliche Quarantäne bis einschließlich Tag 14 nach dem letzten ungeschützten Kontakt zum bestätigten Fall beibehalten werden.

Für abgesonderte Kontaktpersonen, bei denen innerhalb des Zeitraums keine entsprechenden Krankheitssymptome auftreten, endet die häusliche Absonderung nach Ablauf von 14 Tagen unter ärztlicher Klärung, ein nochmaliger Kontrolltest ist dann nicht mehr erforderlich.

Sofern in dieser Zeit jedoch Krankheitssymptome (z.B. Fieber, anhaltender Husten oder Atemnot) auftreten, wird ein erneuter Abstrich zur Untersuchung auf das Corona-Virus erforderlich, der durch den Arzt veranlasst wird.

Bitte informieren Sie die Ihnen nahestehenden Personen in Ihrer engen Umgebung über die Sachlage. Informieren Sie bitte auch Ihren Arbeitgeber, damit dieser ggf. prüfen kann, ob vorbeugende Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden sollten.

Bitte informieren Sie unbedingt Personen in Ihrem Umfeld, die zu den besonders gefährdeten Gruppen zählen, beispielsweise ältere Menschen, Menschen mit chronischen Vorerkrankungen (z.B. Herz, Lunge, Diabetes). In Zweifelsfällen sollten sich diese Personen beim jeweiligen Hausarzt zunächst telefonisch beraten lassen. Auch für diese Personen gilt natürlich, dass das weitere Vorgehen - wie z.B. Untersuchungen oder Labortests - durch den Hausarzt / die Hausärztin geklärt wird. Zwingend erforderlich ist ein Test auf Sars-CoV-2 beim Auftreten entsprechender Krankheitssymptome.

Bitte informieren Sie auch beispielsweise Pflegedienste, Pflegeheime oder Krankenhäuser, sofern Sie in den letzten Tagen dort persönliche Kontakte hatten oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben.

Gerne können Sie uns Ihre Nachrichten (insbesondere Ihre Personalien und Erreichbarkeit wie z.B. Email und Telefonnummer) per Email senden an:

[gesundheitsamt@landkreis-emmendingen.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-emmendingen.de)

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gesundheitsamt – Landratsamt – Emmendingen

Tel. 07641-451-2222

Email: [gesundheitsamt@landkreis-emmendingen.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-emmendingen.de)

Stand 08.05.2020 / Quelle und weitere Informationen: [www.rki.de](http://www.rki.de)